

Bewital Holding GmbH & Co. KG
Industriestraße 10
46354 Südlohn

Burloer Str. 93 D – 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Fachabteilung: **63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz**
Aktenzeichen: 63–00241/2020-wies
Auskunft erteilt: Raphael Wiesmann
Durchwahl: 02861 – 681 6836
E-Mail: r.wiesmann@kreis-borken.de
Telefax: 02861 – 681 826726
Zimmer: 2308

Datum: 13.07.2020

**Bitte beachten Sie unsere neuen
Telefonnummern**

**Ihr Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 30.01.2020
Errichtung und Betrieb eines Hochregallagers zur Lagerung von verpackten
Fertigprodukten**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile Ihnen die Genehmigung, auf dem Grundstück in 46354 Südlohn, Industriestraße 10, Gemarkung: Oeding, Flur: 11, Flurstücke: 508, 509, 626, 312, 615, 616 eine Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft gemäß Ziffer 7.34.1 des Anhangs der 4. BImSchV zu ändern und geändert zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ④ Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ④ Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ④ Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE3WXXX
IBAN: DE13 4015 4530 0000 0142 74

USt-ID-Nr.: DE124164543

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach §§ 60, 74 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)

II.

Umfang der Genehmigung

BE 1000	Rohwarenlager 1 (Lager Input)	Bestand
BE 1100	Rohwarenlager 2 (Lager Input)	Bestand
BE 2000	Produktion	Bestand
BE 2100	Mahl- und Mischanlage 1	Bestand
BE 2110	Mahl- und Mischanlage 2	Bestand
BE 2120	Mahl- und Mischanlage 3	Bestand
BE 2200	Extruder 1	Bestand
BE 2210	Extruder 2	Bestand
BE 2220	Extruder 3	Bestand
BE 2300	Trocknung 1	Bestand
BE 2310	Trocknung 2	Bestand
BE 2320	Vortrocknung	Bestand
BE 2330	Trocknung 3	Bestand
BE 2400	Befettung und Kühlung 1	Bestand
BE 2410	Befettung und Kühlung 2	Bestand
BE 2420	Befettung und Kühlung 3	Bestand
BE 2500	Frischfleischzugabe	Bestand
BE 3000	Fertigwarenlager 1 (Lager Output)	Bestand
BE 3100	Fertigwarenlager 2 (Lager Output)	Bestand
BE 3200	Fertigwarenlager 3 (Lager Output)	Bestand
BE 4100	Abluftbehandlung 2 (Biowäscheranlage)	Bestand
BE 5000	Dampfkesselanlage 1	Bestand
BE 5100	Dampfkesselanlage 2, einschl. BHKW	Bestand
BE 6000	Abfüllanlage 1	Bestand
BE 6100	Abfüllanlage 2	Bestand
BE 7000	Hochregallager	Neu

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

Befristung:

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen und Bedingungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgaben aus Gesetzen und Verordnungen überholt sind und soweit mit diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden.

2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und zum Brandschutz

- 2.1 Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mindestens eine Woche vorher zu erfolgen (die Anzeigeformulare sind in der Anlage beigelegt):

Vor Baubeginn

- Anzeige des Ausführungsbeginns
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters
- vom Sachverständigen aufgestellter oder geprüfter Wärmeschutznachweis
- vom Sachverständigen geprüfter Standsicherheitsnachweis
- Benennung Sachverständiger Baukontrolle
- vom Sachverständigen geprüfter konstruktiver Brandschutznachweis
- Benennung Bauleiter Brandschutz
- Erklärung von Sachverständigen zum Auftrag stichprobenhafter Kontrollen der Bauausführung

bei Fertigstellung des Rohbaues

- Anzeige der Rohbaufertigstellung
- Nachweis über die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlage
- Planungskonzept der ortsfesten selbsttätigen Feuerlöschanlage (Sprinkleranlage)

bei abschließender Fertigstellung

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung

- 2.2 Gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW 2018 ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken spätestens bei Baubeginn der Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft sein muss.
Der Nachweis muss mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises (Berechnung und Planunterlagen).
- 2.3 Gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018 sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die Bescheinigungen von dem staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik und Wärmeschutz) einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
- 2.4 Die abschließende Planung der ortsfesten selbsttätigen Feuerlöschanlage (Sprinkleranlage) erfolgt gemäß Ziffer 14.2 des Brandschutzkonzeptes durch einen geeigneten Fachplaner.
- 2.5 Bis zur Anzeige der Rohbaufertigstellung ist mir das mit dem VdS (Verband der deutschen Sachversicherer) abgestimmte Planungskonzept vorzulegen.
- 2.6 Den Führungskräften der Feuerwehr Südlohn ist die Möglichkeit einzuräumen, sich mit der gesamten baulichen Anlage im Rahmen einer Begehung vertraut zu machen.
- 2.7 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind folgende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen:
- a. Die Berichte der Prüfsachverständigen gemäß § 3 der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) über die Prüfung der nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sowie der dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung).
Zu prüfende Anlagen:
 - Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen
 - Brandmelde- und Alarmierungsanlage
 - aller elektrischen Anlagen
 - Lüftungstechnische Anlagen (auch nach DIN 18017)
 - ortsfeste selbsttätigen Feuerlöschanlage
 - natürliche Rauchabzugsanlagen.
 - b. Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle erstellte Brandschutzordnung gemäß DIN 14096.
 - c. Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle erstellte Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095.
 - d. Schriftlicher Nachweis über die regelmäßigen Unterweisungen der Betriebspersonals gemäß Ziffer 19.5 des Brandschutzkonzeptes.

- e. Schriftlicher Nachweise über die Einweisung des Betriebspersonals auf die fahrbaren 50 kg. Feuerlöscher.
- f. Schriftlicher Nachweis über die Begehung des gesamten Objektes durch die Führungskräfte der Feuerwehr Südlohn.
- g. Die Unternehmerbescheinigungen, dass nachfolgende Anlagen den öffentlich rechtlichen Vorschriften sowie den Auflagen dieser Genehmigung entsprechen:
 - Übereinstimmungsnachweise (mit Verwendbarkeitsnachweise für den jeweiligen Verwendungszweck) der Fachunternehmer über den ordnungsgemäßen Einbau der Brandschutzmanschetten, der Brandschutzklappen, sowie der Rohr- und Leitungsabschottungen (R30,R90/S30,S90) gemäß den jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen.
 - Blitzschutzanlagen (innerer und äußerer)
 - Alarmierungseinrichtung.

Brandschutz:

- 2.8 Das gesamte Gebäude (auch Mezzaine) ist mit einer selbsttätigen Löschanlage (Sprinkleranlage) auszurüsten. Der Sprinkleralarm ist durch eine Übertragungseinrichtung (Hauptmelder) auf die Kreisleitstelle Borken aufzuschalten. Die Anschlussbedingungen für den Anschluss nichtöffentlicher Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeanlage der Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst des Kreises Borken sind zu beachten.
- 2.9 Die Sprinklerunterzentrale ist als solche mit einem Schild nach DIN 4066 (Hinweisschilder für den Brandschutz) augenfällig und dauerhaft zu kennzeichnen. Statt des Wortlautes „Sprinklerunterzentrale“ kann auch die Abkürzung „SPUZ“ verwendet werden.
- 2.10 Nichteinsehbare Druckknopfbrandmelder sind mit Brandschutzkennzeichen nach ISO 6309 zu versehen.
- 2.11 Nach Fertigstellung muss die Sprinkleranlage durch einen Prüfsachverständigen nach der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) abgenommen werden. Das Abnahmeprotokoll ist der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde (Kreis Borken) vorzulegen.
- 2.12 Die Sprinkleranlage muss in Abständen von längstens 3 Jahren durch Prüfsachverständige nach der PrüfVO NRW auf ihre Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit überprüft werden. Die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen zu übersenden.
- 2.13 Die Rauchabzugsgeräte müssen sich von Hand und thermisch auslösen lassen. Die Auslösetemperatur für die thermische Auslösung muss über der Auslösetemperatur für die Auslösung der Sprinkleranlage liegen. Näheres ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle (Brandschutzingenieur) festzulegen.

- 2.14 Nach Fertigstellung hat ein Prüfsachverständiger nach der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) die fachgerechte Ausführung und Funktionstüchtigkeit der Rauchabzugsanlagen zu prüfen und zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde (Kreis Borken) zu erbringen.
- 2.15 Die Rauchabzugsanlagen müssen in Abständen von längstens 6 Jahren durch Prüfsachverständige nach PrüfVO NRW wiederkehrend geprüft werden. Die Prüfbescheinigungen sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen zu übersenden.
- 2.16 Das zu den Antragsunterlagen gehörige Brandschutzkonzept vom 13.12.2019 (Dipl.-Ing. T. Franke) ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Baumaßnahme und dem Betrieb des Gebäudes beachtet werden.

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 3.1 Die schalltechnische Untersuchung des Gutachterbüros Zech mit der Projektnummer LL14615.1/02 vom 10.02.2020 ist Bestandteil der Genehmigung.
- 3.2 Die Annahmen/Aussagen, die zu den Betriebsabläufen und zu den erforderlichen Maßnahmen in dem Schallschutzgutachten getroffen wurden, sind durchzuführen und zu beachten. Die angenommenen Betriebstätigkeiten sind als Maximaltätigkeiten anzusehen.
- 3.3 Verladetätigkeiten zur Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sind entsprechend der Antragsunterlagen nicht zulässig.
- 3.4 Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächst benachbarten Wohnhäusern an der

Industriestraße 5	tagsüber	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A),

Daimlerstraße 11	tagsüber	70 dB(A)
	nachts	70 dB(A)

Sickinghook 1	tagsüber	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)

Pingelerhook 4	tagsüber	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Ein Beitrag zur Gesamtgeräuschbelastung ist dann nicht gegeben, wenn die Zusatzbelastung der von der genehmigten Anlage ausgehenden Geräusche die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

3.5 Die Fahrbahnoberflächen der Verkehrs- und Staplerwege sind zu asphaltieren.

4. Nebenbestimmungen zum Straßenrecht

4.1 Die südlich gelegene Grundstückszufahrt zu den Parkplätzen (1-29) an der Industriestraße darf ausschließlich von Pkws genutzt werden. Davon ausgenommen sind Feuerwehrfahrzeuge.

4.2 Lkws dürfen das Betriebsgelände ausschließlich über die nördlich gelegene Zufahrt (Daimlerstraße) anfahren.

V. Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

1.1 Mit Erhalt dieses Genehmigungsbescheides erlischt die Zulassung des Vorzeitigen Beginns vom 05.06.2020

1.2 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Jede wesentliche Änderung in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.

1.3 Der Betreiber hat gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, meiner Fachabteilung 63.3 (Immissionsschutz) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

1.4 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2. Hinweise zum Brandschutz

- 2.1 Der Batterieraum muss unmittelbar oder über eigene Lüftungsleitungen wirksam aus dem Freien be- und in das Freie entlüftet werden. Der Einbau von Brandschutzklappen ist unzulässig.
- 2.2 Die bauliche Anlage unterliegt der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW). Nach dieser Verordnung müssen die technischen Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen wiederkehrend durch Prüfsachverständige gemäß § 3 der PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden. Die Prüfberichte sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Borken auf Verlangen zu übersenden.
- 2.3 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigelegte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
- 2.4 Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- 2.5 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist dies der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken unverzüglich mitzuteilen.
- 2.6 Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gemäß den §§ 83 und 84 BauO NRW 2018 Gebühren zu erheben.

3. Hinweise zum Wasserrecht

- 3.1 Die auf dem Betriebsgelände anfallenden Niederschlags- und Schmutzwässer sind entsprechend den Bestimmungen der örtlichen Entwässerungssatzung der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.
- 3.2 Sollte mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden, ist die AwSV (Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zu beachten. Dies kann ggf. Prüfungen durch AwSV Sachverständige erforderlich machen (§ 46 AwSV). Zusätzlich können Rückhalteeinrichtungen erforderlich werden.
- 3.3 Sollten für Geländeauffüllungen oder zur Herstellung von Unterbau- oder Tragschichten Recyclingbaustoffe (aufbereitete Altbaustoffe) oder industrielle Nebenprodukte (wie z.B. Aschen oder Schlacken) verwendet werden, ist hierfür vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken einzuholen. (Ansprechpartnerin: Angelika Beck, Telefon: 02861/681 7072). Art und Umfang der Antragsunterlagen sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Begründung

Mit Datum vom 31.01.2020 beantragten Sie die Genehmigung für die Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, über den ich am 05.06.2020 entschieden habe.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 16 BImSchG sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Borken gegeben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Anlage nach Ziffer 7.34.1 der 4. BImSchV. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde am 31.01.2020 aufgenommen und gemäß den Vorgaben des § 10 BImSchG i. V. m. d. 4. BImSchV als vereinfachtes Verfahren mit einer eingeschlossenen Vorprüfung gemäß des UVPG geführt.

Ihre Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Heimtiernahrung fällt unter die Nr. 7.18 „A“ Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG. Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2, 4 UVPG zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Kreis Borken und auf der Internetseite des Kreises Borken bekannt gemacht worden.

Damit für das Vorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 11.07.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „VE 12 Hochregallager und Kommissionierungshalle an der Industriestraße“ beschlossen. Die Planunterlagen sind vom 20.04.2020 bis zum 25.05.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt worden, wobei ein Nachbar fristgerecht Einwände vorgebracht hat. Mit Schreiben vom 04.06.2020 hat mir die Gemeinde Südlohn dargelegt, dass die Einwände hinreichend geprüft und bewertet worden sind. Hierbei haben sich für die Gemeinde keine neuen Erkenntnisse ergeben, sodass verwaltungsseitig dem Rat empfohlen wurde, den Plan ohne Änderung zu beschließen. Dieser Empfehlung ist der Rat der Gemeinde Südlohn in der Sitzung vom 24.06.2020 nachgekommen. Mit der Veröffentlichung des Bebauungsplans am 09.07.2020 im Amtsblatt der Gemeinde Südlohn ist dieser rechtswirksam geworden und bildet somit die planungsrechtliche Grundlage zur Erteilung dieser Genehmigung.

Mit der Verabschiedung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans durch den Rat, ist die planungsrechtliche Zulässigkeit gegeben.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme bzw. zur Kenntnisnahme vorgelegen:

- Fachabteilung 63.1/2 im Hause, Bauordnung
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.2 - Arbeitsschutz
- Kreisbetrieb 81 im Hause, Abteilung Kreisstraßen
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Wasserbehörde

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Die derzeit benötigten Lagerkapazitäten verlagern sich auf mehrere Standorte im gesamten Kreisgebiet, was nicht nur einen hohen logistischen Aufwand sondern auch Kosten bedeutet. Durch das neue Lager verkürzen sich die Fahrwege und verringern sich die Güterbewegungen enorm. Außerdem können Routen optimiert werden.

Den Antragsunterlagen wurde außerdem ein Gutachten zur Bewertung der Lärmimmissionen beigefügt. Der schalltechnischen Untersuchung ist zu entnehmen, dass es an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten in der Nachbarschaft durch den geplanten Betrieb der Anlage sowie den dazugehörigen Fahrzeugbewegungen und Verladetätigkeiten zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm kommt. Die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm werden sogar um mindestens 10 dB(A) unterschritten, sodass auf eine nähere Betrachtung der Gewerbelärmvorbelastung verzichtet werden konnte. Voraussetzung, dass die Lärmrichtwerte an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort entsprechend TA-Lärm (Abschnitt 2.2) unterschritten werden, ist, dass die Verladetätigkeiten ausschließlich auf den Tageszeitraum reduziert werden. Außerdem sind die Fahrbahnoberflächen für Stapler- und Verkehrswege mit einer geräuscharmen Oberfläche auszubilden, die dem Stand der Technik entspricht.

Gemäß § 12 BImSchG können der Genehmigung Auflagen zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen beigegeben werden, sodass aus der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen resultieren.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster, zu erheben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Raphael Wiesmann

Anhang I zum Genehmigungsbescheid 63 – 00241 2020 - wies

Inhaltsverzeichnis

1.	Formular 1-6	6 Blatt
2.	Zertifikat ISO 14001:2015	1 Blatt
3.	Antrag auf Baugenehmigung	1 Blatt
4.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
5.	Bauvorlageberechtigung	1 Blatt
6.	Versicherungsbescheinigung	1 Blatt
7.	Statistik der Baugenehmigung	3 Blatt
8.	Bauantragsformular	3 Blatt
9.	Baubeschreibung	6 Blatt
10.	Berechnung Netto Raumfläche	1 Blatt
11.	Stellplatznachweis	1 Blatt
12.	Berechnung bauliche Nutzung	3 Blatt
13.	Liegenschaftskataster 1:1000	1 Blatt
14.	Lageplan 1:250	1 Blatt
15.	Übersichtsplan 1:5000	1 Blatt
16.	Plan Erdgeschoss 1:200	1 Blatt
17.	Plan Mezzanine 1:100	1 Blatt
18.	Plan Bereich Horizontalförderer	1 Blatt
19.	Plan Treppenhaus Mezzanine	1 Blatt
20.	Freiflächenplan	1 Blatt
21.	Schnitte 1:200	1 Blatt
22.	Ansicht Nord, Süd 1:200	1 Blatt
23.	Ansicht Ost, West	1 Blatt
24.	Brandschutzkonzept Proj.-Nr. 149014-5 vom 13.12.2019	35 Blatt
25.	Schalltechnischer Bericht Nr. LL14615.1/02 vom 10.02.2020	31 Blatt

Anhang II zum Genehmigungsbescheid 63 – 00241 2020 - wies

Zitierte Fundstellen/Vorschriften

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I Seite 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I Seite 432)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I Seite 1440)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. Seite 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2019 (GV. NRW. Seite 818)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I Seite 587)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 – vom 21.07.2018 (GV. NRW Seite 421) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW Seite 193)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Seite 906)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 836)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV. NRW. Seite 723 / SGV. NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV. NRW. Seite 707)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. Seite 503), zuletzt geändert durch Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I Seite 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I Seite 2513)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I Seite 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. Seite 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV. NRW. Seite 223)